

Registrationssteuer

Stand: Januar 2018

Laut Gesetz ist für die auf dem Gebiet Ungarns zuzulassenden Personenkraftwagen, wie auch bei der Vermietung von Pkws von Flottenbetreiber an eine im Inland ansässige Person eine so genannte Registrierungsteuer zu zahlen. Das Fahrzeug kann erst nach dem Vorzeigen der Bestätigung über die bezahlten Registrierungssteuern zugelassen werden.

Das Steuersubjekt ist die natürliche Person, juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, auf deren Namen die Zulassung beantragt wird. Bei einem gemeinsamen Eigentum zahlen die Miteigentümer die Registrierungssteuer im Verhältnis ihres Eigentumsanteils. Für die Zahlung der Steuer haften die Miteigentümer solidarisch. Wenn die Zulassung infolge eines innergemeinschaftlichen Erwerbs realisiert wird, ist die Person Steuersubjekt, die auch zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist.

Befindet sich der Wohnsitz bzw. Firmensitz des Steuerzahlers im Ausland, muss er zur Erfüllung der Steuerpflicht einen Finanzvertreter nennen, der in Ungarn über einen Wohn- oder Firmensitz verfügt.

Der Betreiber einer Kraftfahrzeugflotte ist für seine an im Inland ansässige Personen bzw. Organisationen - für einen Zeitraum von mehr als einem Tag - vermieteten Personenkraftwagen Zahlung der Registrierungssteuer verpflichtet.

Der Steuerzahler weist die Tatsache, dass er als Betreiber einer Kraftfahrzeugflotte angesehen wird, unter Vorlage einer durch die laut der Ansässigkeit der in seinem Eigentum befindlichen Personenkraftwagen zuständigen Fahrzeugregister- nach. Der Bestätigung ist eine offiziell beglaubigte ungarische Übersetzung beizufügen. Der Mietvertrag soll innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Zollbehörde vorgezeigt werden. Die Steuer wird zu Lasten des Betreibers der Kraftfahrzeugflotte von der Zollbehörde festgelegt.

Die Steuerzahlungspflicht spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung. Die Steuer wird von der Zollbehörde per Bescheid festgelegt, beim Import erfolgt die Festlegung im Rahmen des Zollverfahrens.

Über den Betrag der bezahlten Steuer stellt die Zollbehörde der steuerzahlenden Person eine Steuerbescheinigung aus.

Bei der Anschaffung eines neuen Personenkraftwagens innerhalb der Gemeinschaft, wenn die allgemeine Umsatzsteuer von der Zollbehörde per Beschluss festgelegt wird, kann die Steuerbescheinigung erst dann ausgegeben werden, wenn nach dem Fahrzeug auch Umsatzsteuer bezahlt wurde.

Der Betrag der zu zahlenden Registrierungssteuer wird unter Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten festgelegt, so dass der Steuersatz je nach Umweltschutzkategorie der betroffenen Fahrzeuge mit der gleichen Hubraumgröße sehr unterschiedlich sein kann. Seit 2012 liegt der Steuersatz bei Personalkraftwagen zwischen 45.000 und 4.800.000 Forint. Falls das Datum der Zulassung bekannt ist, erfolgt die Berechnung der Steuern aufgrund einer im Gesetz festgelegten Formel.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Steuerpflichtige eine Erklärung darüber abgeben, dass er die Festlegung der Registrierungssteuer nach Sonderregelungen beantragt.

Die zur Beantragung der Steuerbestimmung benötigten Formulare sind in ungarischer Sprache unter

https://www.nav.gov.hu/nav/ado/regisztracios_ado/regisztracios_ado_adatlap_130611.html

herunterzuladen.

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell bei steuerrechtlichen Fragen.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Kornélia John

Telefon: (0036-1) 345-7642; Fax: (0036-1) 345-7652

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Internet: www.duihk.hu